

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Siebente Plenarsitzung vom 9. Mai

[urn:nbn:de:bsz:31-333132](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-333132)

Siebente Plenarsitzung vom 9. Mai.

Ein Mitglied begründet in ausführlichem Vortrage den Antrag:

Die Repräsentation der Landeskirche, resp. §. 9 der Beil. B der Unionsurkunde dahin zu erweitern, daß die Zahl der gewählten weltlichen Mitglieder jener der gewählten geistlichen gleich seyn solle, so daß statt je vier Diöcesen je zwei einen weltlichen Abgeordneten zu wählen hätten.

Dasselbe Mitglied stellt den weitem Antrag:

Die Synode möge in besondere Erwägung ziehen, was wohl in Betreff der Wiederherstellung einer würdigen Feier der Sonn- und Feiertage zweckmäßig sey, und wie den Handeltreibenden und Gewerbsleuten sammt ihren Gehülften zu einem Bet- und Ruhetag in der Woche zu verhelfen sey, und welche Wünsche deshalb der hohen Regierung vorzutragen wären.

Beide Anträge wurden unterstützt und ersterer zur Begutachtung der ersten und letzterer der zweiten Commission zugewiesen.

Von einem Abgeordneten wurde die Frage aufgeworfen:

Der §. 9 der Kirchenverfassung von 1821 sagt: die Generalsynode ordnet ihren Geschäftsgang nach eigenem Ermessen.

Die Geschäftsordnung der Generalsynode von 1834 wurde, wie ihr Titel zeigt, ausdrücklich nur für die Synode von 1834 gegeben. Dem von einigen Seiten geäußerten Wunsche einer stabilen Geschäftsordnung trat die Generalsynode nicht bei, weil sie es nicht für rathsam hielt, künftige Synoden in Regulirung ihrer Hausordnung zu beschränken, gleichwohl stellte sie zur Erleichterung der Geschäftsführung den Antrag auf folgende Bestimmung:

die Geschäftsordnung der vorhergegangenen Synode gilt auch für die nachfolgende, so lange diese keine Aenderung beschließt.

Dieser Antrag wurde im §. 24 der höchsten Entschliesung vom 26. Mai 1835 wörtlich genehmigt, unter Hinzufügung der inelavirten Worte:

„(mit Zustimmung des landesherrlichen Commissärs)“.

Durch eine Aeußerung des bei der Sitzung der ersten Commission anwesenden Mitglieds des großherzoglichen Oberkirchenraths wurden die Glieder dieser Commission darauf aufmerksam, daß den inelavirten Worten grammatisch die Auslegung gegeben werden könne, daß dadurch die Geschäftsordnung von 1834 eine stabile geworden sey. Eine solche Auslegung muß jedoch für rechtlich unmöglich erachtet werden, weil es rechtlich unmöglich ist, die Unionsurkunde in dem §. 9 der Kirchenverfassung von 1821 ohne Zustimmung der Generalsynode abzuändern, und weil eine solche Abänderung noch weniger möglich ist, nachdem die Generalsynode von 1834 sich aufs Bestimmteste gegen die Einführung einer stabilen Geschäftsordnung erklärt hatte. Dagegen ist der inelavirte Beisatz gänzlich unverfänglich, wenn man darin nur die Wahrung des landesherrlichen Rechts circa sacra erblickt, namentlich des Rechts, solche Anordnungen nicht zuzulassen, welche mit dem Staatswohl und bestehenden Staatseinrichtungen für unvereinbar erachtet würden.

Zur Aufklärung der erhobenen Zweifel und um beurtheilen zu können, ob die Generalsynode in dem inelavirten Beisatz sich des §. 24 der höchsten Entschliesung vom 26. Mai 1835 beruhigen könne, erlaube ich mir daher die Anfrage an den Herrn Präsidenten der Generalsynode, ob in dem mehrerwähnten

Beifage nur eine Wahrung des landesherrlichen Rechts circa sacra, oder die Einführung einer stabilen Geschäftsordnung der Generalsynode beabsichtigt sey?

Der Herr Präsident erklärte hierauf: daß er sich nicht für berechtigt halte, eine authentische Interpretation in diesem Betreff zu geben, da der angerufene §. 24 durch höchste Entschlie-ßung erlassen worden sey.

Seine individuelle Ansicht über die Sache wolle er jedoch dahin aussprechen: Wenn im §. 9 der Unionsurkunde Veil. B gesagt sey, daß die Synode ihre Geschäfte selbst ordne, so sey nach der Stellung und dem Princip der Kirchenverfassung anzunehmen, daß die Zustimmung zu dieser Einrichtung von dem Landesherrn vorbehalten bleiben müsse. Die Geschäftsordnung beziehe sich nicht allein auf die inneren Verhandlungen der Generalsynode, sondern, wie die Versammlung wisse, auch in einzelnen Punkten, wie z. B. bei der Frage nach Oeffentlichkeit, Druck der Verhandlungen, — auf äußere Gegenstände. Was die ersteren betreffe, so werde in Beziehung darauf nie Schwierigkeit bei Zustimmung zu einer Abänderung zu besorgen seyn, da es der Regierung gleichviel seyn könne, wie die Synode ihren innern Geschäftsgang ordne, z. B. welche Zahl von Mitgliedern eine Commission bilden solle. — Hinsichtlich der oben zuletzt genannten Punkte verhalte sich dieses ganz anders, und deshalb müßte, wenn eine Veränderung vorgenommen werden sollte, der höchsten Ortes ernannte Präsident die höchste Entschlie-ßung einholen. Ueberdies halte er diesen Punkt jetzt für unpractisch, immer aber müsse es fest stehen, daß eine solche Veränderung der Geschäftsordnung in der Hand der Regierung bleibe.

Nach einer kurzen Discussion über diesen Gegenstand erklärt die Generalsynode mit 19 Stimmen:

daß man sich bei dieser Erklärung des Herrn Präsidenten beruhigen könne.

(Schluß folgt.)